

Vf.g.

Vereinbarung

über das Verfahren zur Gewährung einer Abgabeprämie für erlegtes, nicht marktfähiges Schwarzwild aus den Sperrzonen I und II der ASP-Gebiete im Land Brandenburg

zwischen dem

Land Brandenburg, vertreten durch das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz
dieses vertreten durch: Herrn Axel Vogel (Minister)

und dem

Landkreis Elbe-Elster
vertreten durch: Herrn Christian Heinrich-Jaschinski (Landrat)

§ 1

Präambel

Das Land Brandenburg, vertreten durch das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz (MLUK), beabsichtigt, im Rahmen der ASP-Bekämpfung zur deutlichen Reduzierung der Schwarzwildbestände innerhalb der Sperrzonen I und II (Kerngebiete, weiße Zonen, ASP-Schutzkorridor, Hochrisikokorridor exklusive) gemäß der tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügungen der Landkreise und kreisfreien Städte an die Jagdausübungsberechtigten eine Prämie für jedes erlegte Stück Schwarzwild zu zahlen, welches nicht vermarktungsfähig ist. Nachfolgend wird das Verfahren der Abgabe des erlegten Schwarzwildes sowie das Verfahren zur Zahlung der Prämien geregelt.

§ 2

Höhe der Prämie

Für jedes in den oben genannten Gebieten erlegte und in den von den Landkreisen und kreisfreien Städten eingerichteten Sammelstellen abgegebene Stück Schwarzwild wird eine Prämie in Höhe von 50,00 € gezahlt.

§ 3

Ermittlung der Zahlungsgrundlagen

1. Bezugsbasis für die Berechnung sind die in den Sammelstellen abgegebenen Stücke Schwarzwild, welche in den Sperrzonen I und II erlegt wurden.
2. Jedes abzugebende Stück Schwarzwild ist mit einer Wildmarke durch den Teller (Ohr) zu kennzeichnen und mit einem Wildursprungsschein zu versehen.
3. Die Beprobung des Schwarzwildes erfolgt in der Sammelstelle durch die Jagdausübungsberechtigten oder das zuständige Personal in der Sammelstelle. Für die Erfassung der Daten und/oder Beprobung benennt der Landkreis bzw. die kreisfreie Stadt zuständige Personen.
4. In der Sammelstelle werden bei der Abgabe die Daten des Stückes (Abgabedatum, Wildmarkennummer, Jagdbezirksnummer) und der abgebenden Person erfasst, der Probenbegleitschein ausgefüllt und auf dem Wildursprungsschein wird die Abgabe des Schwarzwildes deutlich mit Namenszeichen oder Stempel vermerkt. Der Durchschlag des Wildursprungsscheines verbleibt bei den Jagdausübungsberechtigten und dient als Nachweis im Antragsverfahren zur Auszahlung der Abgabepremie. Das Original des Wildursprungsscheines sowie der Probenbegleitschein werden für das weitere Beprobungsverfahren an der Sammelstelle abgegeben.
5. Die untere Jagdbehörde gleicht zum Ende des Jagdjahres die von den Sammelstellen erstellten Listen mit der von den Jagdausübungsberechtigten vollständig digital erfassten und abgeschlossenen Jagdjahresstrecke im Onlineportal „Jagdstatistik Brandenburg“ - die zum Jagdjahresende mit der digital eingereichten jährlichen Jagdstatistikmeldung über das Onlineportal „Jagdstatistik Brandenburg“ an die untere Jagdbehörde übermittelt wird - und den weiteren Antragsunterlagen ab und ermittelt die Höhe der auszahlenden Prämie für das jeweilige Jagdjahr.

§ 4

Verfahren der Auszahlung

1. Die Abgabepremie kann zwei Mal im Jagdjahr 2023/2024 nach jeweils sechs Monaten, also Ende September (Stichtag 30. Oktober 2023) und Ende März (Stichtag 30. April 2024) bei der unteren Jagdbehörde beantragt werden oder alternativ ein Mal am Ende des Jagdjahres (Stichtag 30. April 2024).
2. Die Antragsunterlagen (Antragsformular und je ein Durchschlag der Wildursprungsscheine) sowie die über das Onlineportal „Jagdstatistik Brandenburg“ vollständig digital eingereichte Jagdjahresstrecke im Zuge der jährlichen Statistikmeldung (bei halbjährlicher Abrechnung muss die Streckenliste im Onlineportal bis zum Tag der Antragstellung alle bis dahin erlegten Stücke Wild enthalten) sind von den Jagdausübungsberechtigten oder von dessen bevollmächtigten Personen bei Inanspruchnahme der ersten halbjährlichen Abrechnung zum 30. Oktober 2023 und im Rahmen der zweiten halbjährlichen Abrechnung bzw. der jährlichen Abrechnung spätestens bis zum 30. April 2024 bei der zuständigen unteren Jagdbehörde einzureichen.
3. Nach Prüfung der eingereichten Antragsunterlagen, der digitalen Jagdjahresstrecke und Abgleich der Listen aus den Sammelstellen stellt die untere Jagdbehörde die Anzahl der zu zahlenden Prämien für ihren Zuständigkeitsbereich fest und leitet diese an das MLUK, oberste Jagdbehörde Referat 35, weiter. Die Meldung an das MLUK beinhaltet auch die Feststellung der sachlichen Richtigkeit.
4. Die Meldung der unteren Jagdbehörde über die Anzahl der zu prämierenden Stücke Schwarzwild sowie die Prämienhöhe (halbjährlich oder als Gesamtbetrag pro Jagdjahr) für das Jagdjahr 2023/2024 soll bei der ersten halbjährlichen Abrechnung spätestens bis zum 30. November 2023 und bei der zweiten halbjährlichen bzw. bei ganzjähriger Abrechnung spätestens bis zum 31. August 2024 bei der obersten Jagdbehörde im MLUK vorliegen.

5. Die Auszahlung des von der unteren Jagdbehörde gemeldeten Betrages durch das MLUK soll spätestens vier Wochen nach Eingang der Meldung beim MLUK abgeschlossen sein.
6. Die Auszahlung der Einzelprämien an die jeweiligen Antragsteller (Jagdausübungsberechtigte/Bevollmächtigte) erfolgt durch die untere Jagdbehörde.
7. Die oberste Jagdbehörde stellt das Antragsformular für die Jagdausübungsberechtigten/Bevollmächtigten an die Landkreise und kreisfreien Städte sowie das Formular für die unteren Jagdbehörden zur Meldung der zu zahlenden Prämien an das MLUK zur Verfügung.

§ 5

Sonderregelungen

1. Ein Anspruch auf Auszahlung der Prämie an die Antragsteller besteht nicht. Die Auszahlung der Prämien richtet sich nach den verfügbaren Haushaltsmitteln.
2. Von der Zahlung einer Prämie nach den vorstehenden Regelungen sind die Eigenjagdbezirke der Länder und des Bundes ausgenommen.
3. Für den Fall, dass die betroffenen gefährdeten Gebiete und Pufferzonen während der Laufzeit der Vereinbarung als seuchenfrei erklärt werden, unterliegen die nach der amtlichen Feststellung der Seuchenfreiheit erlegten Stücke nicht mehr der Prämienregelung nach dieser Vereinbarung.

§ 6

Befristung

Diese Vereinbarung ist auf das Jagdjahr 2023/2024 befristet. Die Vereinbarung kann bei Fehlen der Voraussetzungen für deren Umsetzung von den Vertragsparteien gekündigt werden.

§ 7

Konnexität

Eine Erstattung der mit der Vereinbarung einhergehenden Verwaltungskosten kann nicht gewährt werden, da es sich bei dem Vorhaben nicht um die Übertragung neuer öffentlicher Aufgaben im Sinne des Artikel 97 Absatz 3 der Verfassung des Landes Brandenburg handelt.

§ 8

Nebenbestimmungen

Für jedes bei der unteren Jagdbehörde zur Prämierung beantragte Stück Schwarzwild ist der unteren Jagdbehörde der in den Sammelstellen gestempelte Wildursprungsschein vorzulegen.

§ 9

Inkrafttreten/Außerkräftreten

Die Vereinbarung tritt rückwirkend zum 1. April 2023 in Kraft und am 30. November 2024 außer Kraft.

Potsdam, den



Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt
und Klimaschutz

Minister

Herzberg (Elster), den



Landkreis Elbe-Elster

Landrat